

An alle

- Gemeinden und
- Gemeindeverbände
- Verwaltungsgemeinschaften

Per E-Mail!

Datum: 14.07.2020

Sachbearbeiter: PH

G:\Allgemein\Rundschreiben\2020\Corona_Informationen GB
XIII Dienstbetrieb in Anbetracht aktueller Lockerungen.docx

Dienstbetrieb in Anbetracht der aktuellen Rechtslage

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit unserer letzten Information betreffend die Gestaltung des Dienstbetriebes in Anbetracht der Corona-Krise wurden zahlreiche Erleichterungen im Rahmen der COVID-Lockerungsverordnung geregelt, vor allem scheint auch die Einstellung vieler Bürger*innen sogar noch deutlich entspannter als die geltende Rechtslage zu sein. Aus diesem Grund dürfen wir nachstehend folgende Klarstellungen und Empfehlungen betreffend die Gestaltung des Dienstbetriebes übermitteln:

Rechtslage

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Gestaltung des Amtsbetriebes sind nach aktuellem Stand die bereits mehrfach geänderte COVID-Lockerungsverordnung und das mittlerweile novellierte verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz.

Die **COVID-19-Lockerungsverordnung** enthält nunmehr (Stand 03.07.2020) folgende Regelungen:

- Aufgrund des § 11 Abs. 1 Z 3 sind Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung von der Verordnung ausgenommen, **mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen.**

Dies dürfte so zu interpretieren sein, dass der 1-Meter-Abstand, sofern die jeweilige Behörde diesen nicht mittels Hausordnung explizit ausschließt, im Parteienverkehr nunmehr definitiv gilt. Dies war aufgrund der bisherigen generellen Ausnahme der Vollziehung von der Verordnung zwar nicht zwingende Rechtslage, wurde unsererseits jedoch bisher schon empfohlen.

- Beim Betreten öffentlicher Orte (also auch von Gemeindezentren) ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens einem Meter** einzuhalten.
- Im **Massenbeförderungsmittel** ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie

beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstandes von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden. Diese Regelungen gelten auch für Schülertransporte im Sinne der §§ 30a ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967, für Transporte von Personen mit besonderen Bedürfnissen und für Kindergartenkinder-Transporte.

- Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen (**Fahrgemeinschaften**) durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist abgesehen davon nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden.
- Das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung (**Mund-Nasen-Schutz**) gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann, was vor allem für Kindergarten- und Schülertransporte relevant ist.
- Bei Veranstaltungen, bei denen die Ausgabe von Speisen und Getränken erfolgt, sind die Vorgaben des § 6 der Verordnung (**Gastronomie**) einzuhalten (die verpflichtende Platzierung der Gäste und die MNS-Pflicht bei Bediensteten im Kundenkontakt wurde jedoch gestrichen).
- **Sportstätten** iSd § 8 der Verordnung (indoor wie outdoor) dürfen mittlerweile unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von einem Meter betreten werden, bei der Sportausübung selbst ist aber die Abstandsregelung von zwei Metern gefallen. Daher sind auch Sportarten mit Körperkontakt (etwa Mannschaftssportarten oder Kampfsport) wieder möglich.

Sollten derartige Sportarten von Vereinen ausgehen oder auf nicht-öffentlichen Sportstätten ausgeübt werden, dann ist der Verein bzw. der Betreiber der Einrichtung angehalten, ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen, das folgende Themen zu beinhalten hat:

- o Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern,
- o Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
- o Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
- o Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Fast alle Sportverbände in Österreich haben nach Aufforderung des Sportministeriums sport-spezifische Empfehlungen für die jeweiligen Sportarten ausgearbeitet, welche beim Erstellen des COVID-19-Präventionskonzeptes zu berücksichtigen sind. Die gesammelten Empfehlungen finden Sie unter

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

- Das Betreten des Besucherbereiches von **Museen**, Ausstellungen, **Bibliotheken**, Archiven samt deren Lesebereichen sowie von sonstigen Freizeiteinrichtungen ist unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von einem Meter zulässig.
- Bei **Veranstaltungen** im Sinne der Verordnung sind die Vorgaben des (aktualisierten) § 10 der Verordnung einzuhalten. Änderungen im Bereich der Veranstaltungen betreffen vor allem Teilnehmer*innenobergrenzen, Tanzveranstaltungen und Großveranstaltungen.

Besonders hingewiesen wird auf folgende Neuerungen:

- Seit 1. Juli 2020 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
 - o in geschlossenen Räumen bis zu 250 Personen
 - o und im Freiluftbereich bis zu 500 Personen erlaubt sind.
- Bis 31. Juli 2020 Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 100 Personen untersagt sind.

- Ab 1. August 2020 Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 200 Personen untersagt sind und
 - o in geschlossenen Räumen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen bis zu 500 Personen
 - o und im Freiluftbereich mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen bis zu 750 Personen erlaubt sind.
- Zudem sind ab 1. August 2020 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1.000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1.250 Personen, sowie ab 1. September 2020 mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 5.000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 10.000 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.
- Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen (bis 31.07.2020) und ab 1. August mit über 200 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

Das **verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz** beinhaltet in seiner am 03.07.2020 in Kraft getretenen Fassung (unter anderem) folgende für die Gemeinden relevanten Regelungen für Gemeinden:

- Für die Dauer der Geltung der COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV [...] oder einer anderen auf Grund des § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes [...] erlassenen Verordnung **hat das Verwaltungsorgan, das eine mündliche Verhandlung [...], eine Vernehmung [...], einen Augenschein, eine Beweisaufnahme oder dergleichen leitet, dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer an der Amtshandlung mit Ausnahme der amtlichen Organe die für das Betreten des Ortes der Amtshandlung geltenden Bestimmungen dieser Verordnung einhalten;**
- Die Behörde kann
 - o mündliche Verhandlungen, Vernehmungen, Augenscheine und dergleichen unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchführen,
 - o mündliche Verhandlungen, die andernfalls an Ort und Stelle abzuhalten wären, unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung am Sitz der Behörde oder an dem Ort abhalten, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint, wobei Augenscheine und Beweisaufnahmen an Ort und Stelle diesfalls vor der Verhandlung stattzufinden haben, oder
 - o Beweise unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung aufnehmen.

Regelungen auf Ebene der Landesverwaltung

Das Land Kärnten hat „im Hinblick auf die ab 15. Juni 2020 nur noch auf wenige Bereiche (öffentliche Verkehrsmittel, Apotheken, bestimmte Dienstleistungen) eingeschränkte Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen“, seine Dienstanweisung betreffend den Parteienverkehr dahingehend adaptiert, dass

- bei Einhaltung des Sicherheitsabstandes von mindestens einem Meter ab 15. Juni 2020 die Verwendung einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung (Mund-Nasen-Schutz – MNS) im Parteienverkehr nicht mehr erforderlich ist;
- Parteien das Betreten der Amtsgebäude ohne Mund-Nasen-Schutz gestattet ist, sie sind jedoch auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von mindestens einem Meter hinzuweisen;
- Bedienstete unabhängig vom Vorhandensein eines Plexiglas-Schutzes nicht mehr verpflichtet sind, im Parteienverkehr einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen;
- sofern die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von einem Meter im Rahmen des Parteienverkehrs oder bei sonstigen Situationen des Dienstbetriebes nicht gewährleistet ist, sämtliche beteiligte

Personen (sowohl Bedienstete als auch Parteien) weiterhin eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (Mund-Nasen-Schutz – MNS) zu verwenden haben.

Davon ausgenommen sind weiterhin Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines MNS nicht zugemutet werden kann.

Empfehlungen

Sowohl aus der Rechtslage (COVID-Lockerungsverordnung und Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz) als auch aus den internen organisatorischen Vorschriften des Landes lässt sich ableiten, dass der Sicherheitsabstand von einem Meter weiterhin entscheidende Bedeutung hat und wenn dieser nicht eingehalten werden kann, ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist. Ebenso sind auf Ebene der Landesverwaltung die Anweisungen betreffend Hand- und Atemhygiene noch aufrecht.

Aus diesem Grund wird empfohlen:

- Der 1-Meter-Abstand sollte im Amtsbetrieb generell eingehalten werden, im Parteienverkehr ist er zwingend einzuhalten (sollte die Hausordnung nicht Abweichendes regeln).
- Sollte der Abstand (im Ausnahmefall) nicht eingehalten werden können, sollte ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Die bekannten Hygieneregeln sollten insbesondere aufgrund steigender Fallzahlen unverändert befolgt werden.
- Bei mündlichen Verhandlungen und Augenscheinen ist ebenso der Sicherheitsabstand von einem Meter zu wahren.
- Bürger*innen und Parteien sollten höflich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regeln hingewiesen werden.

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße
Der Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant